- 63. 1. Unter welchen Boranssesungen fann im Laufe bes Nechtsftreites ein neuer Kläger neben dem bisherigen in den Brozes eintreten?
- 2. Ift die Bersagung ber elterlichen Einwilligung (§ 1305 B.G.B.) ein wichtiger Grund zum Rüdtritt vom Berlöbnisse für das verlobte Kind (§ 1298 Abs. 3 B.G.B.)?
- 3. Kann auch ber Bater der verlobten Tochter, wenn er die Einwilligung zur Sheschließung ans verwerstichen Gründen versagt, von dem anderen Berlobten auf Ersat, der in Erwartung der She gemachten Auswendungen in Anspruch genommen werden?

 B.G.B. & 826.
 - 4. Anfhebung bes Bernfungsurteils in feinem ganzen Umfange trot beschränkterer Fassung bes Revisionsantrages.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 6. Juni 1904 i. S. M. (Bekl.) w. E. u. B. A. (Kl.). Rep. VI. 456/03.
 - I. Landgericht II Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbit.

Mus ben Grunben:

"I. Die Klage ist ursprünglich allein von dem Ersttläger, Kausmann E. A., erhoben. Am Schlusse der Klageschrift sindet sich ein Sat, wonach der Beklagte die in der Klage behaupteten Darlehen nicht diesem Kläger, sondern desse minderjähriger Tochter B. A. zu schulden vermeine; wenngleich dies unrichtig sei, wolle Kläger doch eventuell den Klaganspruch nicht in eigenem Namen, sondern als gesehlicher Vertreter seiner am 28. November 1883 geborenen Tochter B. gestend machen.

In der letzten mündlichen Verhandlung der ersten Instanz hat der Prozesbevollmächtigte des Klägers erklärt, daß er die Klage als erstens im Namen des Kaufmanns E. A. und zweitens im Namen der minderjährigen Tochter desselben, B. A., vertreten durch den Erstetläger, erhoben angesehen haben wolle. Der Beklagte hat gegen den Eintritt der B. A. als Prozespartei protestiert.

Das Landgericht hat nach der Begründung seines Urteils in dieser Erklärung des Prozesbevollmächtigten des Klägers nicht den Eintritt einer neuen Partei in den Prozes erblickt, sondern nur eine Berichtigung des Klagerubrums, da bereits die Klage die Absicht des Erstklägers erkennen lasse, die Klage für sich und als gesehlicher Bertreter seiner minderjährigen Tochter zu erheben.

In der Berusungsinstanz hat der Beklagte seinen Protest gegen den Eintritt der Zweitklägerin in den Prozes aufrechterhalten; er sindet darin eine Klaganderung, die durch die Erklärung in der Klagesschrift, der Klaganspruch werde eventuell im Namen der Tochter erhoben, nicht zulässig werde. Das Berusungsurteil weist den Sinwand zurück, da der Vorderrichter den Eintritt der Zweitklägerin nicht als Klaganderung aufgefaßt und für zulässig erklärt habe; diese Entsicheidung sei nach § 270 Z.P.D. der Ansechtung entzogen, und es sei deshalb unerörtert zu lassen, ob eine Klaganderung wirklich vorliege.

Die Bemerkung in der Klageschrift, daß die Klage eventuell im Namen der Tochter des Klägers erhoben werde, war an sich wirkungslos. Es kann zwar ein bedingter Anspruch zum Gegenstande einer Klage gemacht werden; nicht aber kann eine Klage selbst prozessschlich nur bedingt, für den Fall des Eintritts eines ungewissen Ereignisses, wie des Unterliegens eines anderen Klägers, erhoben werden. Eine solche Klage entbehrt für die Zeit ihrer Erhebung des Gegenstandes und eines Plagenersangens. sie mist überhaupt nach keine Resestandes

urteilung bes verklagten Teiles und ist nicht geeignet, einem Rechtsstreite zur Grundlage zu bienen (§ 253 B.B.D.).

Erst die Erklärung des Prozesbevollmächtigten des Klägers im Laufe der Berhandlungen der ersten Instanz: er wolle die Klage als im Namen des E. A. und zugleich im Namen von dessen Tochter erhoben angesehen wissen, durch welche das bedingte Austreten der letzteren als Klägerin in ein unbedingtes verwandelt wurde, und die gegenüber dem Inhalte der Klageschrift fälschlicherweise von dem Landgericht als eine bloße Berichtigung des Klagerubrums aufgesaßt worden ist, kann der Zweitklägerin die Klagerolle verschafft haben, unter der Voraussehung, daß ein solcher Eintritt einer neuen Partei in den Prozes nach der Klagezustellung überhaupt für zulässig zu erachten ist.

Durch die Zustellung der Klage, d. i. eines mit den Merkmalen bes § 253 A.B.D. ausgestatteten Schriftsates, wird bas prozegrechtliche Berhältnis ber in ber Rlageschrift bezeichneten Barteien zu einander begründet; biese Ruftellung leitet ben Prozeß ein und bestimmt die Bartejeigenschaft. Die in ber Klageschrift als Kläger bezeichnete Berson erhält die Prozekstellung des Klägers dadurch, daß fie der als Gegner bezeichneten Berson die Rlage zustellt, und diese lettere Berson erhalt die prozehrechtliche Stellung als Beklagter dadurch, daß ihr die Klage zugestellt wird. Die Bivilprozehordnung trifft besondere Bestimmungen, unter welchen Borausfetzungen britte Berfonen fich an einem anhängigen Rechtsstreite beteiligen können (bo 64 flg.), und es scheint hiernach, daß von folder Beteiligung abgesehen burch die Buftellung ber Rlage ein für allemal die Parteirolle bestimmt, der Rreis der Bersonen, zwischen benen ber Rechtsftreit zu verhandeln ift, geschlossen werbe. Die Bivilprozegordnung läßt indessen in § 265 Abs. 2 zu, daß eine Person, an die die im Streit befangene Sache nach Buftellung ber Rlage veräußert, oder der barin geltend gemachte Anspruch abgetreten wurde, mit Bustimmung bes Gegners ben Prozes als Hauptpartei anstatt bes Rechtsborgangers übernehmen burfe. hier ift ber Gintritt eines neuen Rlägers ohne Zustellung einer neuen Rlage als möglich gebacht, sofern ber Beklagte zustimmt. Als ber allgemeine prozegrechtliche Gefichtspunkt, unter welchem ber Gintritt einer neuen Bartei mit ber Ruftimmung bes Gegners betrachtet werben fann, ftellt fich ber ber Rlaganderung (§ 268 – 270 R.B.D.) bar. Die Vorschrift bes § 253 R.B.O. umschreibt die Erforderniffe einer Rlage. Jede Anderung in

ben hier aufgeführten wesentlichen Bestandteilen der Klage im Laufe des Rechtsstreits charafterisiert sich als eine Klaganderung, sosern sie sich nicht in den durch § 268 B.B.D. gezogenen Grenzen bewegt, und ist als solche unzulässig. Aber sie wird zulässig, wenn der Segner einwilligt, und diese Einwilligung ist nach § 269 B.B.D. auch ohne ausdrückliche Erklärung anzunehmen, wenn der Beklagte sich, ohne der Anderung zu widersprechen, in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat. Und in der Absicht, eine Verwielsältigung der Prozesse tulichst zu beschränken, bestimmt § 270 B.P.D., daß die Entscheidung eines Instanzgerichts, eine Klaganderung liege nicht vor, oder die vorliegende sei zuzulassen, unansechtbar sein soll.

Als eine solche Unberung ber Klage hat, in Übereinstimmung mit namhaften Bertretern der Prozeswissenschaft,

vgl. insbesondere Gaupp-Stein, C.B.D. Bb. 1 Bem. I, A, 1 und Fußnote 8 zu § 268 B.P.D.,

bas Reichsgericht in einer Reihe von Entscheibungen ben Eintritt einer britten Person in ben Rechtsstreit aufgefaßt.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Zivils. Bb. 11 S. 339 (341), Bb. 19 S. 185, Bb. 83 S. 372 (373), Bb. 49 S. 376; Bolze, Praxis bes Reichsgerichts Bb. 5 Nr. 1087, Bb. 12 Nr. 648 und 702, Bb. 13 Nr. 648a, Bb. 14 Nr. 598c, Bb. 23 Nr. 748; Jurist. Wochenschr. von 1896 S. 327. 371, von 1901 S. 650.

Die Angabe ber Parteien und mit ihr die Parteifunktion selbst erscheint dieser Auffassung als ein Bestandteil der Klage, der, wie jeder andere, unter den Bestimmungen der §§ 268—270 B.P.D. steht. Als eine Klagänderung im Sinne dieser Vorschriften ist es dann auch anzusehen, wenn der Kläger, welcher den Klaganspruch im eigenen Namen erhoben hat, nachträglich in Bertretung eines anderen zu handeln erklärt, und umgesehrt. Von dieser Auffassung ist auch das Berusungsgericht ausgegangen, indem es den Eintritt der Zweitklägerin in den vorliegenden Rechtsstreit nach Waßgabe des § 270 B.P.D. als unansechtbar erklärt hat, nachdem das Landgericht darin nicht eine Klagänderung, sondern nur eine Berichtigung der Klage gessehen habe.

Ist von bieser Auffassung aus bemgemäß die Enischeidung bes Berufungsgerichts über die Zulassung bes Eintrittes der Zweitklägerin in den Prozeß an sich nicht zu beanstanden, so erweist sich im ge-

gebenen Falle doch die prozessuale Führung der Klage nach diesem Eintritte durch die klagenden Parteien und ihre prozestrechtliche Beshandlung von seiten der Gerichte der Vorinstanzen als unvereindar mit den bestehenden Prozesgesehen.

Wenn nach Buftellung ber Rlage eine britte Berson als Rläger neu in ben Rechtsftreit eintritt, fo tann bies in ber Beife und gu bem 3mede geschehen, daß sie an Stelle bes ursprünglichen Rlägers die Rührung des Rechtsstreits übernimmt; das ift ber Fall des 6 265 Abs. 2 R.B.D. Ober aber fie tritt der bisherigen Klagepartei als Streitgenosse bei (& 59. 60 R.B.D.), sei es daß die mehreren Rlager nunmehr ben Rlaganspruch gemeinschaftlich zur gesamten Sand, ober nach Bruchteilen, ober in quantitativer Teilung, ober als Gesamt= gläubiger (§ 428 B.G.B.), ober als mehrere Gläubiger einer unteilbaren Leiftung (§ 432 B.G.B.) geltend machen, ober aber selbständig nebeneinander ben ganzen Anspruch erheben berart, daß er nur bem einen ober dem anderen zustehen foll. In letterem Falle liegt materiellrechtlich nicht eine Rechtsgemeinschaft, sonbern eine Rechtsfollifion vor, bie eine gemeinschaftliche Berfolgung bes Anspruchs in einem und bemfelben Rechtsftreit jedoch nicht hindert, fofern bie mehreren flagenden Streitgenoffen nur aus demfelben tatfachlichen und rechtlichen Grunde berechtigt find (& 59 R.B.D.), ober ihre Ansprüche gleichartig find und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatfachlichen und rechtlichen Grunde beruhen (§ 60 B.P.D.). In welcher von diesen Richtungen ber Gin= und Beitritt bes neuen Rlagers erfolgt, muß fich aus ben Unträgen und bem fie begrundenben Bortrage ber Rlager ergeben. hat der Eintritt des neuen Rlägers eine Teilung des Rlaganspruchs unter die mehreren Rlager jum Ziele, so muffen die Rlagantrage barftellen, zu welchem Teile ein jeder der Kläger den Anspruch für fich verfolgt; sofern ihm aber eine Rechtstollision jugrunde liegt, wird fich bies in ben Rlagantragen barin ausbruden, bag ein jeder Kläger für sich selbständig ben ganzen Anspruch geltend macht. prozessuale Rolge ift in beiden Källen, daß bemjenigen Kläger gegenüber, bem die Klageforderung nicht, und insoweit sie ihm nicht nach Makgabe seines Antrages zugesprochen wird, die Rlage abzuweisen ist.

Eine Klarstellung, welche Bebeutung dem Sintritte ber Zweitklägerin in den Prozeß zukommen soll, ist im vorliegenden Falle nun in keiner der Borinstanzen erfolgt; ein besonderer Antrag ist von der Zweitklägerin nicht gestellt; vielmehr ist es bei dem ursprünglichen Klagantrage verblieben, wonach der Beklagte verurteilt werden soll, an den Erstkläger, der zugleich gesetlicher Vertreter der Zweitklägerin ist, zu zahlen. Ebensowenig weist der Klagevortrag, wie er in den Tatbeständen der Urteile der Vorinstanzen wiedergegeben ist, auf die Stellung der Zweitklägerin zu dem Klaganspruche und auf das Vershältnis zu dem Erstkläger in Veziehung auf diesen hin. Nach der in der Klageschrift zur Begründung der eventuellen Klagerolle der jezigen Zweitklägerin gegebenen Erklärung kann nur angenommen werden, daß der Standpunkt der beiden Kläger der ist, daß einem von ihnen der Klaganspruch zustehe, entweder dem Erstkläger, oder der Zweitklägerin. Das ist der Fall der Rechtskollision, der entsprechend die Klaganträge und die Entscheidung des Gerichts einzurichten sein werden.

Das Berufungsgericht hat einen Teil der Rlageforderung dem Erfitläger, einen anderen ber Zweitflägerin zuerfannt, ohne bies jedoch in der Urteilssormel zum Ausbruck zu bringen. Es hat in dieser lediglich die Berurteilung des Beklagten zur Rahlung der ganzen zuertannten Summe an ben Erfiflager ausgefprochen, weil biefer jugleich ber gesetliche Vertreter ber Zweitklägerin ift. Aber gerabe weil ber Erstfläger sowohl für feine Person als Rlager, wie auch als gesehlicher Bertreter ber Zweitklägerin in Betracht fommt, tann biefe Formulierung bes Urteils nicht für angängig erachtet werben; bas Urteil muß in seinem entscheibenden Teile ergeben, welchem ber beiben Rlager ber Anspruch jus ober abertannt ift. Gine Abweisung ber Rlager mit bem Teile ber Forberung, ben ein jeber zu Unrecht für fich geltenb gemacht hat, ift überhaupt nicht erfolgt, und auch bie Entscheibung hinsichtlich ber Rosten bes Rechtsstreites trägt ber Stellung ber beiben Rläger jum ganzen bes Klaganspruchs nicht Rechnung. In ber Berufungsinstanz ist ferner die Rlageforderung um den Betrag von 705 M für Auslagen bes Betlagten an Geschenken ermäßigt worben; ber Tatbeftand bes Berufungsurteils enthält in biefer Beziehung bie Erflarung, bag bie Rlager biefe Gegenforberung bes Beklagten anerfannt und von ihrer Forderung abgezogen haben. Wenn bas Berufungsgericht nun einen Teil ber Rlageforderung dem Erstlläger, einen anderen ber Ameitklägerin querkennt, fo batte es, ba im Sinne ber Erklärung ber Rläger bie Wegenforderung jedenfalls nur einmal von ber Rlageforberung abzugiehen ift, auch Entscheibung barüber gu

treffen, auf welchen Teil ber Rlageforberung, und welchem Kläger gegenüber die Anrechnung der Gegenforberung zu erfolgen hat. Auch hierin versagt das Berusungsurteil.

Mus diesen prozessualen Grunden muß bas Urteil des Berufungs-

gerichts ber Aufhebung unterliegen.

II. Auch bie materielle Entscheibung bes Berufungsgerichts gibt

in mehrfacher Sinficht zu rechtlichen Bebenten Beranlaffung.

Der Beklagte hat dem Klaganspruche Gegenforderungen entgegengeseht wegen der Auswendungen, die er in Erwartung der Ehe mit der ihm verlobten Zweitklägerin gemacht habe. Der Ersat des Schadens, der aus solchen Auswendungen entstanden ist, kann nach § 1298 B.G.B. von dem zurückgetretenen Verlobten von seiten des anderen Verlobten gesordert werden, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für den Kücktritt vorlag.

Das Berufungsgericht hat nun die Gegenansprüche des Beklagten verworfen, ... weil für die Zweitklägerin in der Zurücksiehung der nach § 1305 B.G.B. erforderlichen Einwilligung ihres Baters, des Erstklägers, ein wichtiger Grund zum Rückritte gegeben sei. . . .

Die Versagung oder Zurücknahme der Einwilligung des Vaters in die Cheschließung kann, wo sie nach § 1805 B.G.B. erforderlich ist, nicht schlechthin und ein für allemal als wichtiger Grund für den einseitigen Rückritt des Kindes vom Verlöbnisse angesehen werden; vielmehr müssen die konkreten Umstände eines jeden Falles hierüber entscheiden.

Bgl. Dernburg, Bürgerl. Recht Bb. 4 S. 25. 27; Staubinger,

Rommentar 2. Aufl. Bd. 4 zu § 1298.

In der Regel wird in dieser Versagung zwar ein wichtiger Grund für die zurücktretende Tochter zur Lösung des Verlöbnisses gegeben sein, namentlich dann, wenn diese im Lebensalter noch weit unter der Altersgrenze des § 1305 B.G.B. zurückseht. Sanz allgemein läßt sich aber auch hier nicht sagen, daß die Versagung der Einwilligung des Vaters den Kücktritt des Kindes rechtsertige. Verweigert der Vater seine Einwilligung aus verwerslichen oder nichtigen Gründen, so kann eine sittliche Verpflichtung, an dem Verlöbnis sestzuhalten, unter Umständen wohl bestehen bleiben, und in solchem Falle ist auch die Verssagung der Einwilligung des Vaters in die Eheschließung als wichtiger Grund für den Rücktritt der Tochter nicht anzuerkennen.

Sind es nichtige ober verwerfliche Grunde, bie ben Erfiflager bei ber Burudziehung feiner Ginwilligung in bie Chefchliegung ber Ameitklägerin leiteten, fo kann aber auch ferner in Frage kommen, ob nicht aus allgemeinen Rechtsgrunden auch gegen ihn ber Schabensersatanspruch bes Beklagten auf Erjat ber in Erwartung ber Che gemachten Aufwendungen begrundet fein möchte. Der Beklagte bat feinen Schabenserfaganfpruch gegenüber bem gangen Rlaganfpruch und gegen beibe Rlager geltend gemacht. Erweist er fich nach feinem Borbringen aus einem anderen Rechtsgrunde als nach & 1298 B.G.B. auch gegen ben Erftkläger als gerechtfertigt, fo ift bementsprechend gu enticheiben. Wenn etwa ber Erstfläger ... ben Beklagien jur Unmietung einer teueren, feinen Erwerbsverhaltniffan nicht entsprechenden Wohnung und zu anderen tofispieligen Ausgaben seinerseits felbft veranlaßt haite, und wenn er alsdann die Lösung bes Berlöbnisses burch die Zurudziehung feiner Einwilligung im letten Grunde beshalb berbeiführte, weil ber Beklagte ibm wegen seines unsittlichen Berhaltniffes zu ber Frau G. miffliebige Borftellungen machte und beren Entfernung aus bem Saufe verlangte - fo bie Darftellung bes Betlagten . . . -, bann erscheint es feineswegs ausgeschloffen, baß bie Schabenserfatforberung bes Beklagten aus bem Gefichtspuntte bes 5 826 B.G.B. auch gegen ben Erfitlager als begründet fich barftellen möchte. . . .

III. Der Revisionsantrag des Beklagten, der eine materielle Entscheidung des Revisionsgerichts auf Abweisung der ganzen Klage zum Ziele hat, ist von diesem Standpunkte aus auf die Aussehung des Berufungsurteils nur insoweit gerichtet, als dadurch die Berufung des Beklagten zurückgewiesen ist. Das Revisionsgericht ist jedoch nicht in der Lage, gemäß § 563 oder § 565 &.P.D. in der Sache selbst zu erkennen. Die prozessuale Lage der Sache macht nun die formelle Aussehung des ganzen angesochtenen Urteils, hinsichtlich des zugesprochenen Betrages und Segenstandes wie hinsichtlich des aberkannten Betrages, ersorderlich, da, wie ausgesührt, auch in bezug auf den letzteren das Berhältnis der beiden Kläger zu dem Klaganspruche sestzustellen, und der Prozes in die richtige Lage zu bringen ist. Der weitergehende Antrag der Revision auf materielle Abweisung der Klage enthält aber auch denjenigen auf Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht unter Aussehung des ganzen Berufungs-

urteils, also scheinbar über den Antrag des Revisionsklägers hinaus. Denn die §§ 586 und 559 B.B.D. begrenzen den Prozesstoff auf die Anträge der Parteien nur insofern, als sie im Anschlusse an die Berhandlungsmaxime dem Richter untersagen, einer Partei etwas zususprechen, was dieselbe nicht beantragt hat; sie beziehen sich nicht auf Fragen des Berfahrens, die dem Belieben der Parteien entzogen sind.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Zivils. Bb. 14 S. 355 (357), Bb. 22

S. 391 (393).

Erweist sich sonach eine andere prozessuale Behandlung der Sache nach Maßgabe der in den Vorinstanzen geführten Verhandlungen als notwendig, die das Revisionsgericht nicht selbst zur Durchführung bringen kann, so sieht der scheindar engere Antrag der Aushebung des ganzen angesochtenen Urteils nicht entgegen. Die von dem Berufungsgericht von neuem zu treffende materielle Entscheidung darf selbstverständlich zuungunsten des Beklagten, der allein das Urteil angesochten hat, in der Hauptsache wie im Kostenpunkte über die aufgehobene Entscheidung nicht hinausgehen."